

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

1. Steuerfestsetzung

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 29.03.2021 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- 350 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 350 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Absatz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fort.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat und die deshalb für das aktuelle Kalenderjahr die gleiche Grundsteuerbelastung wie im Vorjahr haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt dann nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Str. 1, 76694 Forst einzulegen.

Forst, den 12.01.2022

Killinger
Bürgermeister